

Merkblatt

Die wichtigsten Nutzungsbeschränkungen in Quellschutzzonen

Im Folgenden werden die wichtigsten Beschränkungen für die einzelnen Zonen aufgelistet. **Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**, da nicht alle Einzelfälle berücksichtigt werden können. Die detaillierten Nutzungsbeschränkungen für eine Quellfassung sind den dazugehörigen **Schutzzonenvorschriften** zu entnehmen.

Schutzone S1 (Fassungsbereich):

Ausser Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen) ist **jede Art von Düngung verboten**. Eine Bewässerung mit Oberflächenwasser ist ebenfalls untersagt. Alle anderen Nutzungen kommen nicht in Frage. Es sind nur bauliche Eingriffe zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. In der Regel sollte die Zone S1 eingezäunt werden.

Schutzone S2 (engere Schutzone):

Die wichtigsten Einschränkungen, bezogen auf die konkrete Situation, sind:

- kein Erstellen von Anlagen, keine Hochbauten. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- keine Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Heizöltanks);
- keine Leitungen von häuslichen Abwässern, Ausnahmen sind in den Schutzzonenvorschriften erwähnt;
- kein Versickern von Abwasser;
- beschränkte Möglichkeit landwirtschaftliche Intensivkulturen zu betreiben;
- Einschränkungen bezüglich Düngung;
- kein Ausbringen von flüssigen Hofdüngern, Klärschlamm, Kehrichtkompost und Kehrichtfrischkompost;
- keine Güllegruben und -leitungen, keine Überflur-Güllentanks;
- kein Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Schutzzzone S3 (weitere Schutzzzone):

Die wichtigsten Nutzungsbeschränkungen der Schutzzzone 3 betreffen:

- Hoch- und Tiefbauten sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall;
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind unter Auflagen Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke;
- kein Einleiten von häuslichen, gewerblichen oder industriellen Abwässern;
- nicht erlaubt sind Sickerschächte für Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen;
- Einschränkung oder Verbot von Industriebauten und Materialentnahmen;
- keine befristete Lagerung von Mist auf Naturboden.